

# **BGer 8C 490/2011 vom 11. Januar 2012**

Bundesgericht, 2012-01-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_490\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_490_2011)

FR: TF 8C 490/2011 du 11 janvier 2012

IT: TF 8C 490/2011 del 11 gennaio 2012

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Invalidenrente, Einkommensvergleich) | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 1.2**

Auf beruflich-erwerblicher Stufe der Invaliditätsbemessung charakterisieren sich als Rechtsfragen die gesetzlichen und rechtsprechungsgemässen Regeln über die Durchführung des Einkommensvergleichs ( BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348 f., 128 V 29 E. 1 S. 30 f.), einschliesslich derjenigen über die Anwendung der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE; BGE 129 V 472 E. 4.2.1 S. 475 f., 126 V 75 E. 3b/bb S. 76 f., 124 V 321 E. 3b/aa S. 322 f.). Die Feststellung der beiden hypothetischen Vergleichseinkommen (Einkommen, welches die versicherte Person ohne Gesundheitsschädigung hätte erzielen können [Valideneinkommen], und Einkommen, welches sie trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch zu erzielen vermöchte [Invalideneinkommen]) stellt eine Tatfrage dar, soweit sie auf konkreter Beweiswürdigung beruht, hingegen eine Rechtsfrage, soweit sich der Entscheid nach der allgemeinen Lebenserfahrung richtet ( BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399). Letzteres betrifft die Frage, ob Tabellenlöhne anwendbar sind und welches die massgebliche Tabelle ist ( BGE 134 V 322 E. 5.2 S. 327 f.; 132 V 393 E. 3.3 S. 399; Urteil 9C\_189/2008 vom 19. August 2008 E. 1 in fine und 4).

### **E. 1.3**

Schliesslich ist die Frage, ob ein (behinderungsbedingt oder anderweitig begründeter) Leidensabzug vorzunehmen sei, eine Rechtsfrage, während jene nach der Höhe des Abzuges eine typische Ermessensfrage darstellt, deren Beantwortung letztinstanzlicher Korrektur nur mehr dort zugänglich ist, wo das kantonale Gericht das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat, also Ermessensüberschreitung, -missbrauch oder -unterschreitung vorliegt (vgl. BGE 132 V 393 E. 3.3 in fine S. 399; Urteil 9C\_973/2008 vom 19. Januar 2009 E. 3). Ermessensmissbrauch ist gegeben, wenn die Behörde zwar im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens bleibt, sich aber von unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeine Rechtsprinzipien, wie das Verbot von Willkür und von rechtsungleicher Behandlung, das

Gebot von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt. Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn die Behörde Ermessen walten lässt, wo ihr das Gesetz keines einräumt, oder wo sie statt zweier zulässiger Lösungen eine dritte wählt. In diesem Zusammenhang ist auch die Ermessensunterschreitung bedeutsam, die darin besteht, dass die entscheidende Behörde sich als gebunden betrachtet, obschon sie nach Gesetz berechtigt wäre, nach Ermessen zu handeln, oder dass sie auf Ermessensausübung ganz oder teilweise zum Vorneherein verzichtet ( BGE 137 V 71 E. 5.1 S. 73; Urteil 8C\_546/2011 vom 14. November 2011 E. 4.2).

## **E. 2**

Fest steht, dass der Versicherte infolge seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen die angestammte Tätigkeit als Zimmermann nicht mehr ausüben kann, dass ihm aber trotz seiner Beschwerden eine leichte, wechselnd sitzend und stehend zu verrichtende industrielle Tätigkeit ohne Tragen von über ein bis zwei Kilogramm schweren Gewichten und ohne feinmotorische Komponenten während acht Stunden pro Tag bei einer Leistungseinschränkung von 20 % zumutbar ist. Unbestritten ist sodann, dass für den Einkommensvergleich die tatsächlichen Verhältnisse im frühest möglichen Zeitpunkt des Rentenbeginns - hier im Jahre 2003 - massgebend sind.

## **E. 3**

Die Beschwerdeführerin rügt vorweg, das kantonale Gericht habe bundesrechtswidrig - abweichend vom Einkommensvergleich der IV-Stelle - zunächst das Valideneinkommen basierend auf den LSE-Tabellenlöhnen (statt nach den Angaben der Arbeitgeberin zu den tatsächlich an der angestammten Arbeitsstelle konkret erzielten Bruttoeinkommen) ermittelt, dabei - entgegen der einschlägigen Praxis - auf das LSE-Lohnniveau 3 abgestellt und schliesslich von dem auf diese Weise ermittelten Einkommen auch noch einen Parallelisierungsabzug von 5 % vorgenommen.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz stützte sich bei der Ermittlung des Valideneinkommens auf den gesamtschweizerischen durchschnittlichen Bruttomonatslohn von Männern mit vorausgesetzten Berufs- und Fachkenntnissen im Baugewerbe (Zeile 45 gemäss Tabelle TA1 der LSE 2002), woraus sich - nominallohnindexiert und arbeitszeitbereinigt - für das ausschlaggebende Jahr 2003 ein Einkommen in Höhe von Fr. 67'028.30 ergab. Hievon subtrahierte das kantonale Gericht einen Parallelisierungsabzug von 5 %, sodass für den Einkommensvergleich mit einem massgebenden Valideneinkommen von Fr. 63'676.90 gerechnet wurde.

### **E. 3.2**

Dieses Vorgehen gemäss angefochtenem Entscheid verletzt Bundesrecht in mehrfacher Hinsicht.

#### **E. 3.2.1**

Weshalb hier von dem aufgrund der LSE-Tabellenlöhne ermittelten Einkommen ein Parallelisierungsabzug von nur - aber immerhin - 5 % zu berücksichtigen sein soll, ist nicht nachvollziehbar und steht im Widerspruch zu BGE 135 V 297 . Ohne Gesundheitsschaden hätte der Versicherte seine langjährig bei demselben Arbeitgeber ausgeübte Tätigkeit zweifellos fortgesetzt und an der angestammten Arbeitsstelle aufgrund der Lohnangaben von Arbeitgeberseite laut Feststellungen der SUVA 2003 einen Jahreslohn von Fr. 56'150.-

verdient. Auf dieses Valideneinkommen hat die Beschwerdeführerin abgestellt. Dem vorinstanzlichen Entscheid ist nicht zu entnehmen, weshalb hier für die Bestimmung dieses hypothetischen Vergleichseinkommens nicht vom Regelfall des zuletzt tatsächlich erzielten, an die Einkommensentwicklung angepassten Lohnes ( BGE 135 V 297 E. 6.1.1 S. 302 und 129 V 222 E. 4.3.1 S. 224, je mit Hinweisen) auszugehen ist.

### **E. 3.2.2**

Mit Blick auf die Frage nach einer Parallelisierung der Vergleichseinkommen ist der von der versicherten Person vor Eintritt des Versicherungsfalles erzielte, auf das Jahr des frühestmöglichen Rentenbeginns bezogene - nötigenfalls hochgerechnete - Verdienst mit den branchenüblichen Löhnen zu vergleichen, wobei die Frage nach der Durchschnittlichkeit des vor Entstehung des Gesundheitsschadens realisierten Einkommens jeweils durch Vergleich mit dem gesamtschweizerisch laut LSE-Tabelle TA1 (monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Wirtschaftszweigen, Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes und Geschlecht, Privater Sektor) für dieselbe Tätigkeit ausgewiesenen Lohn zu prüfen ist (Urteil 8C\_683/2009 vom 26. Februar 2010 E. 4.1 mit Hinweisen).

### **E. 3.2.3**

Der Beschwerdegegner verfügt über keinen Berufslehraabschluss, sondern lediglich über eine langjährige Arbeitserfahrung als angelernter Zimmermann. Zur Beantwortung der Frage, ob der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit an der angestammten Arbeitsstelle als Gesunder 2003 hypothetisch erreichte Jahreslohn von Fr. 56'150.- deutlich unter dem branchenüblichen LSE-Tabellenlohn ( BGE 135 V 297 E. 6.1.1 S. 302 mit Hinweisen) lag und damit einer Parallelisierung zugänglich war, ist unter den gegebenen Umständen mit der IV-Stelle und entgegen der Vorinstanz nicht auf das LSE-Anforderungsniveau 3 (bei Tätigkeiten mit vorausgesetzten Berufs- sowie Fachkenntnissen), sondern auf das LSE-Anforderungsniveau 4 (bei einfachen und repetitiven Tätigkeiten) des durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens von Männern im Baugewerbe (Fr. 4'765.- gemäss Tabelle TA1 Zeile 45 der LSE 2002) abzustellen. Nominallohnindexiert und arbeitszeitbereinigt resultiert gestützt darauf für das ausschlaggebende Jahr 2003 ein Referenzeinkommen von Fr. 60'444.70. Angesichts dieses hier massgebenden branchenüblichen Referenzeinkommens kann - wie nachfolgend unter E. 5 darzulegen ist - offen bleiben, ob und gegebenenfalls um welchen Prozentsatz das als Gesunder 2003 hypothetisch erreichte Einkommen von Fr. 56'150.- infolge Unterdurchschnittlichkeit zu parallelisieren wäre. Denn selbst wenn man vom tabellarisch korrekt ermittelten branchenüblichen Durchschnittswert ausgeht, resultiert aus dem Vergleich mit dem von der Vorinstanz berücksichtigten Invalideneinkommen kein Invaliditätsgrad von mindestens 40 %.

## **E. 4**

Bezüglich des Invalideneinkommens beanstandet die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt (vgl. hievore E. 1.3), indem sie vom ebenfalls anhand der LSE-Tabellenlöhne ermittelten Vergleichseinkommen einen Leidensabzug von 20 % (statt 10 % gemäss IV-Stelle) vorgenommen habe.

### **E. 4.1**

Das kantonale Gericht darf sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich somit auf Gegebenheiten abstützen können, die seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen ( BGE 137

V 71 E. 5.2 S. 73). Aus dem Gesagten folgt, dass das kantonale Gericht bei der Überprüfung der Ermessensausübung durch die Verwaltung betreffend die Festlegung des Abzugs vom Invalideneinkommen seine Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Lösungen zu richten hat, die sich der Verwaltung anboten. Es hat sich ein Urteil darüber zu bilden, ob ein höherer oder tieferer Abzug (aber nach BGE 126 V 75 begrenzt auf maximal 25 %) angemessener erscheine und sich aus einem triftigen Grund aufdränge, ohne jedoch sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der Verwaltung zu setzen ( BGE 137 V 71 E. 5.2 S. 74 unten).

#### **E. 4.2**

Die Verdoppelung des Leidensabzuges von 10 auf 20 % begründet die Vorinstanz unter anderem damit, dass der Versicherte durch seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine Benachteiligung erleide, weil er zwar 100 % arbeiten müsse, jedoch nach medizinischer Einschätzung nur eine Leistung von 80 % zu erbringen vermöge. Das kantonale Gericht lässt dabei ausser Acht, dass diese Einschränkung bereits im Rahmen der 20%igen Reduktion des trotz Behinderung zumutbaren Erwerbseinkommens berücksichtigt ist. Der Begründung des angefochtenen Entscheides ist zudem nicht zu entnehmen, welchen einkommensbeeinflussenden Faktoren die Vorinstanz durch Vornahme eines 5%igen Parallelisierungsabzuges bei der Ermittlung des Valideneinkommens Rechnung tragen wollte. Sind dieselben lohnrelevanten Einflussfaktoren nicht zweimal sowohl auf Seiten des Valideneinkommens (erhöhend) als auch beim Invalideneinkommen (vermindernd) zu berücksichtigen und setzt eine rechtsfehlerfreie Bestimmung des Leidensabzuges eine gesamthafte Schätzung aller das Invalideneinkommen beeinflussenden Merkmale nach pflichtgemässer Würdigung der konkreten Umstände voraus ( BGE 135 V 297 E. 6.2 S. 305), findet sich im angefochtenen Entscheid keine diesen Anforderungen genügende Begründung dafür, weshalb die Vorinstanz hinsichtlich der Verdoppelung des Leidensabzuges ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Verwaltung hätte setzen dürfen. Ohne diese Frage abschliessend beantworten zu müssen, kann - wie sogleich auszuführen ist - unter den gegebenen Umständen letztlich offen bleiben, ob sich für die vorinstanzliche Erhöhung des Leidensabzuges eine rechtfertigende Begründung finden liesse.

#### **E. 5**

Selbst wenn auf Seiten des Invalideneinkommens der vom kantonalen Gericht auf 20 % erhöhte Leidensabzug zur Anwendung käme und dadurch das trotz Behinderung zumutbarerweise erzielbare Einkommen mit der Vorinstanz auf bloss Fr. 36'995.80 zu veranschlagen wäre, würde aus dem Vergleich mit dem Validenlohn von Fr. 60'444.70 (vgl. E. 3.2.3 hievore) - das heisst, bei Abstellen auf das ungekürzte, auf der Basis des branchenüblichen LSE-Tabellenlohnes ermittelten Referenzeinkommens - kein rentenanspruchsbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 40 % resultieren.

#### **E. 6**

Hat das kantonale Gericht nach dem Gesagten das Valideneinkommen in Verletzung von Bundesrecht auf Fr. 63'676.90 festgesetzt und ist statt dessen von einem massgebenden Validenlohn von höchstens Fr. 60'444.70 auszugehen, resultiert aus dem Einkommensvergleich entgegen der Vorinstanz kein Invaliditätsgrad von mindestens 40 %. Hat demzufolge die IV-Stelle mit Verfügung vom 20. Januar 2009 einen Rentenanspruch im Ergebnis zu Recht verneint, ist der angefochtene Entscheid antragsgemäss aufzuheben.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten vom Beschwerdegegner als unterliegender Partei zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.